Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
II/01	S0424/26	23.07.2026

zum/zur

F0120/26 Fraktion Die Linke – Stadtrat Noah Biswanger

Bezeichnung

Prognostizierte Real-Einsparungen durch Finanzmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur sowie Prioritätensetzung des Finanzmitteleinsatzes

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	03.08.2026

Zu den in der Stadtratssitzung am 27.04.2026 gestellten Fragen der Anfrage F0126/26 der Fraktion Die Linke nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Allgemeine Hinweise und Annahmen zur 1. und 2. Frage:

Der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen kann Kommunen bei den Zahlungen für Zinsen (hier auch im Aufwandsbereich) und Tilgungen durch die Vermeidung von Krediten entlasten. Zudem werden die Auswirkungen der Abschreibungen durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten teilweise kompensiert.

Zu Zinsentlastungen kommt es, da für die förderfähigen Investitionen keine bzw. geringere Kredite aufgenommen werden müssen und somit keine bzw. geringere Zinsaufwendungen anfallen.

Die Reduktion der Tilgungsleistungen resultiert ebenfalls aus den entsprechend nicht aufgenommenen Krediten. Im Gegensatz zu einem Kredit, der über Jahre zurückgezahlt werden muss, stellen Mittel aus dem Sondervermögen echte nicht rückzahlbare Zuschüsse dar. Der kommunale Finanzhaushalt muss folglich entsprechend keine Liquiditätsabflüsse für die Tilgung leisten.

Die Abschreibung selbst reduziert sich nicht. Hierbei erfolgt aber durch die Zuschüsse eine Bildung von Sonderposten, die wiederum ertragswirksam aufgelöst werden. Diese Erträge wirken den Abschreibungsaufwendungen entgegen bzw. verbessern das Ergebnis (vgl. hierzu die Antwort auf die 2. Frage).

Aus Vereinfachungsgründen wird unterstellt, dass die Maßnahmen, die über das Infrastruktursondervermögensgesetz (Infra-SVG; Sondervermögen) finanziert werden im gleichen Maße die Kreditaufnahme reduzieren. Zudem kann und wird der Einfluss durch u.a. Baukostenänderungen, Bauverzögerungen, Fördermittelzahlungen (bspw. tatsächliche Höhe, Zeitpunkt oder Nichtzahlung), Erlöse durch Verkäufe etc. nicht angenommen. Des Weiteren wird unterstellt, dass es ohne Mittel aus dem Sondervermögen keine alternativen Fördermittel geben würde, was ohne Sondervermögen unrealistisch ist, aber in Zeiten von Mitteln aus dem Sondervermögen verweist das Land Sachsen-Anhalt mehrheitlich bei Anfragen zu Fördermitteln für Baumaßnahmen für die städtische Infrastruktur auf die Möglichkeiten des Sondervermögens.

Es wird auch angenommen, dass die Maßnahmen, die über den Kommunal- und Landesarm finanziert werden, so dringlich sind, dass diese auch ohne Mittel aus dem Sondervermögen umgesetzt werden müssen, ausgenommen das Zentrum der Industriekultur für das nördliche Sachsen-Anhalt (angenommene maximale Gesamtkosten ca. 107,0 Mio. EUR).

Hierdurch kommt es zu einer echten Entlastungswirkung; wenngleich es durch den faktischen Eigenanteil letztlich zu einer Belastung des städtischen Haushaltes kommt.

Bisher ist aber nur ein Teil der Maßnahmen bereits vollständig Bestandteil der Haushaltsplanung 2026 und somit auch mittelfristig veranschlagt. Daher erfolgt auch aus Vereinfachungsgründen keine Verhältnisabbildung der durch das Sondervermögen resultierenden Kredite, Abschreibungen und ertragswirksamen Auflösungen der Sonderposten aufgrund der Fördermittel aus dem Sondervermögen.

Frage 1
In welchem Maße und in welcher (Gesamt-)Höhe kalkuliert die Stadtverwaltung die tatsächlichen Real-Einsparungen durch die Finanzmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur für die beabsichtigten Maßnahmen[1] ein? Bitte insbesondere auf die Einsparungen im Rahmen von Kredit- und Tilgungsausgaben bei der Darstellung der Kalkulation eingehen.

Die Finanzierung der Investitionen der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt durch die allgemeine Investitionspauschale (Planung derzeit ca. 15,7 Mio. EUR) und der Zuweisung für Investitionen in Kreisstraßen vom Land (Planung derzeit ca. 245,4 TEUR) gemäß § 16 FAG, Fördermittel diverser Fördermittelprogramme verschiedener Fördermittelgeber, durch den pauschalen Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (Planung derzeit ca. 738,2 TEUR), durch Einzahlungen aus dem Verkauf allgemeinen Grundvermögens (Planung derzeit ca. 500 TEUR) und städtischer Grundstücke sowie durch die Aufnahme von Krediten.

Die Aufnahme von Krediten orientiert sich wiederum am tatsächlichen Bedarf, der bspw. durch Baukostenänderungen, Bauverzögerungen, Fördermittelzahlungen, Erlöse durch Verkäufe etc. beeinflusst wird. Die Aufnahme von Krediten erfolgt hierbei nachranging, nach Ansatz aller anderen zuvor genannten Finanzierungsquellen. Die tatsächliche Höhe und Laufzeit sowie die vertraglichen Gestaltungen von Krediten beeinflussen die Höhe der Tilgung und Zinszahlung.

Auswertung

Bislang wurden aus den Mitteln des Sondervermögens für den Kommunalarm lediglich Mittel in Höhe von insgesamt 34.409,0 TEUR in der Planung 2026 ff. für die Maßnahmen der Ersatzneubauten Magdeburger Ring Brücke Ernst-Reuter-Allee und Brenneckestraße berücksichtigt, hierbei beginnend mit dem Haushaltsjahr 2027 bis 2030. Die berücksichtigten Jahresscheiben werden jährlich im Zuge der Haushaltsplanung überprüft und ggfs. angepasst. Für Maßnahmen des Landesarmes wurden bisher keine Mittel des Sondervermögens in der Planung 2026 ff. berücksichtigt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entlastungswirkung bei den Tilgungs- und Zinszahlungen bzw. -aufwendungen hinsichtlich aller Maßnahmen, die über den **Kommunalarm** finanziert werden:

in TEUR

	2026	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**
Kreditaufnahme	4.028	22.453,30	34.725,30	24.093,50	22.688,00	6.872,00	6.872,00
Kapitaldienst	122,79	953,63	2.752,30	4.583,86	6.012,54	6.873,39	7.216,20
davon Tilgung	40,28	305,09	876,88	1.465,07	1.932,88	2.228,48	2.365,92
davon Zinsen	82,51	648,54	1.875,43	3.118,79	4.079,66	4.644,91	4.850,28

[1] Als beabsichtigte Maßnahmen werden all diejenigen angenommen, die im Rahmen der Beantwortung der F0016/26 in der S0144/26 dargestellt worden waren.

Hierbei werden aktuell Zinssätze für 2026 mit 4,13 % und steigend bis 2032 auf 4,45 % angenommen. Für die Laufzeit der Kredite bzw. für die Tilgungsberechnung sind 50 Jahre zugrunde gelegt worden.

Von dem Sondervermögen für die Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe von 128.028.365 EUR sind 121.732.200 EUR für investive Maßnahmen eingeplant worden, die wiederum eine wesentliche Kredit- und Zinsentlastung bedeuten. Der konsumtive Anteil in Höhe von 6.296.165 EUR zu den 128.028.365 EUR betrifft die Aufwendungen für die Behelfsbrücken der Ersatzneubauten der Magdeburger Ringbrücken am Damaschkeplatz (ca. 1,45 Mio. EUR), der Brenneckestraße (ca. 0,4 Mio. EUR) und der Halberstädter Straße (ca. 4,41 Mio. EUR).

Die Entlastungswirkung bei den Tilgungs- und Zinszahlungen bzw. -aufwendungen hinsichtlich der Maßnahmen, die über den **Landesarm** (gemäß der Anlage 2 der Information I0141/26) finanziert werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beziffert werden.

Die in der Information I0141/26 benannten Maßnahmen haben ein Kostenvolumen von insgesamt 296,2 Mio. EUR. Es ist eher davon auszugehen, dass nur ein Teil der Maßnahmen und nur jeweils eine bestimmte Förderquote durch das Land finanziert werden. Zudem sind die Maßnahmen verwaltungsintern noch nicht abschließend benannt, und mit weiteren Maßnahmen und Kostenänderungen ist zu rechnen.

Frage 2
Wie werden gegenwärtig die dann vorzunehmenden Abschreibungen in der mittel- und langfristigen Finanzplanung veranschlagt, die für die zu realisierenden Maßnahmen vorzunehmen sind? Bitte Höhe der jeweiligen Abschreibung, geplantes Haushaltsjahr des Abschreibungsbeginns sowie Auswirkungen der dann zu berücksichtigenden zusätzlichen Abschreibungen auf die geplante Abschreibungs-Gesamtsumme im jeweiligen Haushaltsjahr darstellen.

Zur Frage des Zeitpunkts und der Vorgehensweise zur Kalkulation der Abschreibungen wird auf die Stellungnahme S0181/26 zur Anfrage F0106/26 mit der Bezeichnung „Prospektive Entwicklung der Aufwendungen aus Abschreibungen im Haushalt“, hier insbesondere auf die Frage 5 verwiesen.

In Bezug auf die Vorhaben des Sondervermögens wird ebenso verfahren.

Der Zeitpunkt des Abschreibungsbeginns hängt demnach davon ab, wann die tatsächliche Fertigstellung und Inbetriebnahme bzw. die Aktivierung in der Anlagenbuchhaltung erfolgt und ist daher Jahre im Voraus nur sehr unzuverlässig zu schätzen.

Bezüglich der für die Förderung aus den Mitteln des Sondervermögens vorgesehenen Maßnahmen verweise ich auf die Information I0141/26.

Auswertung

Die Auswertung der Maßnahmen des Kommunalarms können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

In Auswertung der Anlage 1 lässt sich kurz feststellen, dass die zehn Maßnahmen des Kommunalarms Auszahlungen und letztlich auch Abschreibungen von ca. 166,0 Mio. EUR verursachen. Demgegenüber wird mit ca. 121,7 Mio. EUR an Einzahlungen bzw. Fördermitteln (Quote von 73,3 %) gerechnet. Somit wird der Haushalt durch die Fördermittel nur in Höhe von ca. 44,2 Mio. EUR belastet. Wenn alle Maßnahmen letztlich aktiviert sind, ergeben sich jährliche Abschreibungen - bezogen auf diese Maßnahmen - von 2,43 Mio. EUR, jährliche Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Fördermittel von 1,75 Mio. EUR und somit eine jährlich Nettobelastung von 0,67 Mio. EUR.

Die Auswertung der Maßnahmen des Landesarms können aus den benannten Gründen (siehe Antwort Frage 1) auch hier nicht seriös dargestellt werden.

Es handelt sich hier unter Berücksichtigung der zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Werte um Schätzungen! Eine genaue Berechnung der Abschreibungswerte ist für diese Maßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Frage 3
Aus welchen Gründen wurde sich innerhalb der Stadtverwaltung dafür entschieden, die zusätzlichen Finanzmittel vollständig für die Verausgabung einzuplanen und nicht einen Rest für Unabwägbarkeiten bis 2036 „offenzuhalten“?

Jeder Kommune wurde im Rahmen des Kommunalarms ein gesetzlich garantiertes Kommunalbudget zur Verfügung gestellt, was lediglich unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgesetzes sprich des LuKIFG nebst entsprechender Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ in Anspruch genommen werden kann. Die Kommunen entscheiden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben selbst, wofür sie die Mittel einsetzen.

Die Prioritätenliste für den Verwendung der Mittel aus dem Kommunalarm wurde auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Investitionsbedarfs der Landeshauptstadt Magdeburg erarbeitet. Dabei wurde berücksichtigt, dass die der Landeshauptstadt zur Verfügung stehenden Mittel des Sondervermögens trotz ihres erheblichen Umfangs nicht ausreichen, um sämtliche angemeldeten Investitionsbedarfe abzudecken. Vor diesem Hintergrund war eine Auswahl von Maßnahmen erforderlich.

Die Stadtverwaltung hat sich bewusst dafür entschieden, die verfügbaren Mittel vollständig für priorisierte Investitionsmaßnahmen der aus den Dezernaten gemeldeten Bedarfen einzuplanen und keinen pauschalen Reservebetrag vorzuhalten. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere der erhebliche Investitionsbedarf in den förderfähigen Infrastrukturbereichen sowie das Ziel des Sondervermögensgesetzes, schnell die Mittel abzurufen und Projekte umzusetzen, um auch den Investitionsanteil im Kernhaushalt abzusenken und so Spielräume für andere Zwecke zu schaffen.

Das vollständige Einplanen der Mittel bedeutet dabei nicht, dass sämtliche Mittel unmittelbar gebunden oder verausgabt werden. Die Mittelbindung und Auszahlung erfolgen projektbezogen entsprechend dem jeweiligen Planungs- und Baufortschritt. Sofern sich im weiteren Verlauf des Förderzeitraums Änderungen bei Prioritäten, Projektkosten oder der Umsetzbarkeit einzelner

Maßnahmen ergeben sollten, können diese im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Für die Anmeldung von Maßnahmen gibt es lediglich als finale Frist den 31.12.2036.

Frage 4
Aus welchen Gründen wurde sich vonseiten der Stadtverwaltung dagegen entschieden, einen gewissen Anteil der Finanzmittel ausschließlich für die Umsetzung solcher Projekte zu verwenden, bei denen Investitionsbedarf besteht, jedoch keine anderweitigen Förderoptionen durch Drittmittel bestehen? Welche Maßnahmen wären im Einzelnen dadurch sonst zu berücksichtigen gewesen?

Im Zuge der Erarbeitung der Prioritätenliste wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen unter anderem hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Fördermöglichkeiten betrachtet. Nach dem damaligen

Kenntnisstand bestanden für die priorisierten Maßnahmen keine Fördermöglichkeiten, die eine Finanzierung in vergleichbarer Weise ermöglicht hätten.

Maßgeblich für die Aufnahme in die Prioritätenliste waren jedoch nicht ausschließlich mögliche Förderalternativen, sondern insbesondere der bestehende Investitionsbedarf, die strategische Bedeutung der Maßnahmen, deren Umsetzungsreife sowie der zur Verfügung stehende Finanzrahmen.

Eine Auswahl oder Rangfolge ausschließlich nach dem Kriterium, ob für eine Maßnahme alternative Fördermöglichkeiten bestehen oder nicht, wurde nicht erstellt. Es ist nicht sinnvoll, alternative Fördermöglichkeiten als prioritären Filter zu verwenden (sog. Goldener Zügel), sondern die dringenden städtischen Notwendigkeiten vorrangig in der Planung umzusetzen. Daher kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, welche konkreten Maßnahmen bei einer ausschließlich an diesem Kriterium ausgerichteten Priorisierung berücksichtigt worden wären.

Kroll

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

S0424/26 Anlage 1